

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 19. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2026)

zum Thema:

**Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung –
Kosten und personeller Aufwand**

und **Antwort** vom 4. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24932

vom 19. Januar 2026

über Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung – Kosten und personeller Aufwand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach dem vom Regierenden Bürgermeister als terroristischer Akt eingestuften Anschlag auf die Strominfrastruktur am Teltowkanal vom 3. Januar 2026 war der Südwesten Berlins tagelang von einem massiven Stromausfall betroffen. Angesichts der Schwere dieses Angriffs auf die kritische Infrastruktur und der Ausrufung der Großschadenslage ist eine lückenlose Aufarbeitung der personellen und finanziellen Folgen zwingend geboten. Sofern der Senat zu einzelnen Fragen noch keine belastbaren Angaben machen kann, bitte ich um Erläuterung der Hinderungsgründe sowie um eine Prognose zur künftigen Informationsbereitstellung.

1. Wie hoch beziffert der Senat die bisherigen haushaltswirksamen Gesamtkosten für das Land Berlin, die unmittelbar und/oder mittelbar durch den mutmaßlichen terroristischen Anschlag auf das Berliner Stromnetz und den daraus resultierenden großflächigen Stromausfall entstanden sind?
2. Unter welchen Haushaltstiteln und in welchen Einzelplänen (o. a.) wurden bzw. werden die Kosten verbucht (bitte sofern möglich nach den einzelnen Ressorts wie Inneres, Wirtschaft/Energie, Soziales, Gesundheit etc. aufschlüsseln)?

Zu 1. und 2.:

Der gegenwärtige Stand der Informationen zu Kosten im Zusammenhang mit dem Stromausfall lautet für die einzelnen Bereiche wie folgt:

Senatsverwaltung für Arbeit und Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA):

In der Zuständigkeit des Katastrophenschutzbeauftragten für die SenASGIVA sind, durch den Wochenendeinsatz und Überstunden, zusätzliche Personalkosten in Höhe von 1.226 € entstanden.

In der Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) waren insgesamt ca. 15 Personen über mehrere Abteilungen des LAGeSo und dem Leistungsbereich beteiligt. Zusätzliche Kosten sind hierfür nicht entstanden.

In der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) waren 4 Unterkünfte mit 1137 belegten Plätzen von dem Stromausfall betroffen. Von einem Teil der betroffenen Personen wurde das Angebot zur temporären Notunterbringung in Anspruch genommen.

Mögliche Folgeschäden an den Liegenschaften lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht benennen. Im Rahmen des Wochenendeinsatz von Beschäftigten des LAF am 03.01.2026 und 04.01.2026 sind zusätzliche Personalkosten in Höhe von etwa 4.300 EUR entstanden. Die mit den getroffenen Maßnahmen verbundenen mittelbaren oder unmittelbare Kosten sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar. Insbesondere zu möglichen Kosten aufgrund Bustransfer im Zuge von notwendigen Verlegungen steht die Rechnungslegung noch aus.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV):

Durch den Anschlag auf das Berliner Stromnetz sind beim Stammhaus der SenJustV keine haushaltswirksamen Kosten entstanden. Bei den Kosten der Aufwendungen zur Bewältigung der Lage handelt es sich um reguläre Personalkosten, die ohnehin entstanden wären.

Für den Geschäftsbereich der SenJustV - respektive die vom Großschadensereignis direkt betroffene Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges (JVA OVB) in Berlin Steglitz-Zehlendorf - lassen sich entstandene Vermögensschäden in Folge des mehrtägigen Stromausfalls hinsichtlich Schadenshöhe (unmittelbare Kosten/mittelbare Kosten) und Kosten für zusätzliche personelle Aufwendungen einschließlich der Zuordnung und Aufteilung auf entsprechende Kapitel/Titel/Kostenträger im Landeshaushalt derzeit nicht valide ermitteln und beziffern.

Eine Aufarbeitung erfolgt hierzu in den nächsten Monaten zusammen mit der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH als Eigentümerin/Vermieterin/zentrale FM-Dienstleisterin und der JVA OVB als Nutzer/Mieter der Liegenschaft und Immobilien.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP):

Eine umfassende Auswertung und Evaluation des Stromausfalls im Südwesten Berlins ist noch nicht abgeschlossen. Der SenWGP sind keine zusätzlichen Kosten aufgrund des Einsatzes als Katastrophenschutzbehörde während des Stromausfalls im Südwesten Berlins entstanden. Das behördliche Krisenmanagement ist eine gesetzliche Regelaufgabe der SenWGP als Ordnungs-, Gefahrenabwehr- und Katastrophenschutzbehörde.

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

Die Unterstützung des Bezirks Steglitz-Zehlendorf bei der Bewältigung der Großschadenslage durch das BA Friedrichshain-Kreuzberg erfolgte insbesondere durch die temporäre Bereitstellung von Personal, z.B. durch das Ordnungsamt und die Pressestelle.

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg handelt es sich ausschließlich um Personalkosten, die für die Unterstützung der Pressestelle Steglitz-Zehlendorf sowie die Abarbeitung aller mit der Großschadenslage im Zusammenhang stehenden Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz angefallen sind. Mittelbare Kosten wurden nach Durchschnittssätzen 2026 berechnet.

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

Für den Bezirk sind ausschließlich Kosten für Transport von Materialien zur Notunterbringung (hier Kosten für Kraftstoff) sowie für Personal (Arbeitszeit im Rahmen der Rufbereitschaft am Wochenende) angefallen. Diese können innerhalb der genannten Frist nicht näher beziffert werden.

Zuliefernde Behörde	Kapitel	Titel	Kosten	unmittelbare Kosten	mittelbare Kosten
SenWiEnBe	1300	54010	19.861,00€	Bewachung (Kabel-führung und NEA)	19.861,00€
SenASGIVA (EP 11)	1100	42201*	1.226 €	Personal-kosten KatSB (Über-stunden)	1.226 €
LAF	1171/1 172	SenWEB	aktuell nicht bezifferbar	Für den Betrieb	
LAF	1172	54010	aktuell nicht bezifferbar	Für Verpflegung	
LAF	1171	54010	aktuell nicht bezifferbar	Für Transfer	
LAF	1170- 1172 1	42201/4280 1	4.300 €	Personalkost en der Verwaltung	4.300 €
BA Rein.	3301	54008	61,24€	k.E.	61,24€
BA Te-Sch	3310	42801	726€	k.E.	726€
BA Te-Sch	3307	42201	3.350€	k.E.	3.350€

Zu den weiteren entstandenen Kosten bzw. den Gesamtkosten liegen dem Senat derzeit keine Informationen vor.

3. Welche Kosten sind bei der landeseigenen Stromnetz Berlin GmbH für die Errichtung der Notinfrastruktur (Provisorien) sowie für die Planung bzw. der endgültigen Reparatur bisher angefallen?

Zu 3.:

Die Stromnetz Berlin GmbH führt dazu aus, dass aufgrund laufender Revisions- und anderweitiger Bearbeitungsprozesse noch keine Aussagen zu konkreten Kosten oder Aufwänden getroffen werden können.

4. Wie viele externe Experten wurden zur (auch provisorischen) Reparatur der Stromversorgung hinzugezogen?

Zu 4.:

Die Stromnetz Berlin GmbH führt dazu aus, dass die Reparaturarbeiten der Stromversorgung äußert komplex sind und noch andauern. Daher kann derzeit noch keine abschließende Anzahl der hinzugezogenen externen Experten genannt werden.

5. Kann der Senat bestätigen, dass Spezialkräfte aus dem Ausland, beispielsweise aus Österreich, dafür eingeflogen wurden?
 - 5.1 Um wie viele Personen handelte es sich insgesamt?
 - 5.2 Welche spezifischen Aufgaben übernahmen diese?
 - 5.3 Welche Kosten entstanden hierbei insgesamt (Honorare, Reise und Unterbringung usw.)?
 - 5.4 Warum konnten diese Arbeiten nicht durch eigenes Personal oder regionale Dienstleister ausgeführt werden? Sofern regionale Dienstleister/Experten hinzugezogen worden sind, bitte die hierfür anfallenden Kosten ebenfalls beziffern.
 - 5.5 Welche Kosten sind nach Kenntnis des Senats bisher für die externe Vergabe von Gutachten zur statischen Sicherheit der beschädigten Brückenbauwerke oder zur technischen Rekonstruktion des Tathergangs an Dritte (außerhalb der Behörden) angefallen?

Zu 5.:

Die Stromnetz Berlin führt dazu aus, dass unter anderem Spezialisten aus Österreich zum Einsatz kamen. Diese Spezialisten wurden jedoch nach Wissen der Stromnetz Berlin GmbH nicht eingeflogen. Hierbei handelt es sich um Fachkräfte von vertraglich gebundenen Dienstleistungsunternehmen.

Zu 5.1:

Die Stromnetz Berlin GmbH gibt an, dass die Leistungen noch nicht abgerechnet sind und daher noch keine korrekte Auskunft zu angefallenen Kosten und dem eingesetzten Personal gegeben werden kann.

Zu 5.2:

Die Stromnetz Berlin GmbH gibt an, dass erst nach Abrechnung der erbrachten Leistungen mit deren Dienstleistungsunternehmen, die konkreten erbrachten Aufgaben feststehen.

Zu 5.3:

Da die Leistungen noch nicht abgerechnet sind, kann die Stromnetz Berlin GmbH noch keine Auskunft zu angefallenen Kosten geben.

Zu 5.4:

Die Stromnetz Berlin GmbH gibt an, dass grundsätzlich alle Montagen, insbesondere auch die anspruchsvollen 110-kV-Kabelmontagen, ausschließlich durch eigenes Fachpersonal von Stromnetz Berlin durchgeführt hätten werden können. Aufgrund der Dringlichkeit

wurden die Arbeiten zur Wiederherstellung der beiden 110-kV-Verbindungen in einem Rund-um-die-Uhr-Betrieb parallelisiert und damit beschleunigt. Diese parallele Rund-um-die-Uhr-Bearbeitung wurde durch das Hinzuziehen von vertraglich gebundenen Dienstleistungsunternehmen sowie durch Unterstützung von Fachpersonal der Energienetze Hamburg ermöglicht. Dadurch konnte bereits kurz nach der kompletten Wiederversorgung die n-1-Sicherheit hergestellt werden. Das n-1-Kriterium bedeutet, dass ein Verteilungsnetz so ausgelegt und betrieben wird, dass der Ausfall eines einzelnen Betriebsmittels (z. B. Leitung, Transformator) nicht zu einer Versorgungsunterbrechung führt, weil die Versorgung über andere Netzkomponenten weiterhin sichergestellt werden kann.

Zu 5.5:

Zu den weiteren entstandenen Kosten liegen dem Senat derzeit keine weiteren Informationen vor.

6. Wie hoch ist der personelle Aufwand (in Einsatzstunden) und die daraus resultierenden Kosten für folgende Organisationen:
 - 6.1. Berliner Feuerwehr
 - 6.2. Polizei Berlin (inkl. der Kosten für die laufende Objektsicherung der Notleitungen)
 - 6.2.1. Wie hoch belaufen sich die täglichen Kosten für die spezialisierte Bewachung (z. B. durch private Sicherheitsdienste oder Objektschutz) der oberirdisch verlegten Notstromtrassen?
 - 6.2.2. Für welchen Zeitraum plant der Senat, diese Sicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, und welche Gesamtkosten werden hierfür bis zur endgültigen Reparatur prognostiziert?
 - 6.3. Technisches Hilfswerk (THW) (und ggf. weitere Akteure).

Zu 6.1. und 6.3.

Siehe Antwort zu Frage 5.5.

Zu 6.2.1:

Der Polizei Berlin liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 6.2.2:

Seitens der Polizei Berlin wurden alle Objekte bereits am 17. Januar 2026 an einen von der Stromnetz Berlin GmbH beauftragten Sicherheitsdienst übergeben. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6.2.1 verwiesen.

7. Welche Kosten stellt die Bundeswehr (voraussichtlich) dem Land Berlin für die geleistete Amtshilfe in Rechnung?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 5.5.

8. Welche Kosten entstanden dem Land Berlin für die Unterbringung von Bürgern in Hotels oder anderen Ersatzunterkünften (insgesamt und nach Kostenart)?

Zu 8.:

Bisher liegen dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf ca. 2.300 Anträge vor, die dort noch gesichtet werden müssen. Zu den entstandenen Kosten liegen derzeit noch keine Informationen vor.

9. Wie hoch belaufen sich die Kosten für den Betrieb von Wärmehallen, Notrufanlaufstellen und die Verpflegung der betroffenen Bevölkerung während der Krisenlage?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Frage 5.5.

10. Welche Kosten fielen für die Evakuierung oder zusätzliche Absicherung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und anderen kritischen Einrichtungen an?

Zu 10.:

Während des Stromausfalls im Südwesten Berlins wurden keine Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder andere kritische Einrichtungen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege evakuiert.

Des Weiteren siehe Antwort zu Frage 5.5.

11. Liegen dem Senat Schätzungen zu den Kosten durch Arbeitsausfälle und Sachschäden (z. B. Probenverlust in Landeslaboren, IT-Schäden) in der Landesverwaltung und in Landesbetrieben vor?

Zu 11.:

Die Stromnetz Berlin GmbH führt aus, dass aufgrund laufender Revisions- und anderweitiger Bearbeitungsprozesse noch keine Aussagen zu konkreten Kosten oder Aufwänden getroffen werden können.

Im Zuständigkeitsbereich der BIM wurden Aufträge erfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stromausfall stehen. Aktuell ergibt sich folgendes Auftragsvolumen: Auftragsvolumen: 22.150,00 €; bereits abgerechnetes Auftragsvolumen: 5.212,29 €; Gesamtauftragsvolumen: 27.362,29 €.

In der unten aufgeführten Tabelle finden sich Angaben der SenWGP, die sich auf Daten der Freien Universität Berlin beziehen. Weitere Meldungen zu Kosten durch Arbeitsausfälle und Sachschäden in der Landesverwaltung und in Landesbetrieben liegen der SenWGP nicht vor.

Entstehungsgrund (z.B. Arbeitsausfall, Sachschaden)	Voraussichtliche Höhe der Kosten
Kosten für Wachschutz (Dauerbewachung, Brandwache, Bewachung) für die außer Betrieb genommenen Gebäude, Laborgebäude, Klinikbereiche sowie die Bewachung der angemieteten Notstromgeneratoren)	ca. 25.000 €
Schäden an tiefgekühlten Laborproben und Reagenzien, die nicht umgelagert werden konnten	nicht beziffert
Verluste für wissenschaftliche Projekte (Zeitverluste, erneut durchzuführende Experimente, Verzögerungen von Promotionen)	nicht beziffert
Eventuelle Folgeschäden an Laborgeräten, Großgeräten aufgrund mehrfacher Strom An- und Abschaltung	nicht beziffert
Einnahmeverluste im Klinikbereich (angesetzt wird aktuell ein finanzielles Minus von etwa einer Woche der durchschnittlichen Einnahmen)	nicht beziffert
Mehrarbeit der Mitarbeiter Fachbereich VetMed, Technische Abteilung, Zentrale Universitätsverwaltung, Zentraleinrichtung FUB-IT, Grundstücksmanagement, Technische Abteilung	nicht beziffert
Funktionsausfälle bei Umwälzpumpen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Notbeleuchtungsanlagen, Brandmeldezentrale - an vielen Anlagen mussten einzelne Komponenten (insb. Akkus) getauscht werden	nicht beziffert

Bereitstellung externer Notstromaggregate	nicht beziffert
bezifferbarer Schaden in benannter Betriebstechnik gesamt:	ca. 200.000 €

Zu den weiteren entstandenen Kosten liegen dem Senat derzeit keine weiteren Informationen vor.

12. In welcher Höhe rechnet der Senat mit Schadensersatzforderungen Dritter gegen das Land Berlin oder die Stromnetz Berlin GmbH?

13. Inwieweit ist der entstandene Gesamtschaden (sowohl an der Infrastruktur als auch Folgeschäden) durch Versicherungen des Landes Berlin oder der Stromnetz Berlin GmbH abgedeckt? Welche Summen wurden bereits bei den Versicherern geltend gemacht, und in welcher Höhe erwartet der Senat eine tatsächliche Erstattung der angefallenen Kosten (welcher)?

Zu 12. und 13.:

Die Stromnetz Berlin GmbH ist gegen bestimmte Schäden am Stromnetz versichert und bereits mit dem Versicherer zur Schadensregulierung im Austausch. Der Schaden wurde dem Versicherer gemeldet, der die Schadensstelle am 12. Januar 2026 zusammen mit einem Gutachter, der die Schadenshöhe bestimmen soll, besichtigte. Die entsprechende Einordnung des Schadens durch den Versicherer wurde begonnen, ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Die Stromnetz Berlin GmbH führt aus, dass Schadensersatzansprüche grundsätzlich nur bei einer schuldhafte Pflichtverletzung geltend gemacht werden können. Eine solche liegt seitens der Stromnetz Berlin GmbH nicht vor. Betroffenen Dritten wird empfohlen zu prüfen, ob die entstandenen Schäden über Hausratsversicherungen reguliert werden können. Bestätigungen der Betroffenheit stellt die Stromnetz Berlin bei Bedarf aus. Betroffene können sich hierzu unter schadensregulierung@stromnetz-berlin.de an die Stromnetz Berlin GmbH wenden.

Weitere Informationen zu möglichen Schadensersatzforderungen Dritter gegen das Land Berlin oder die Stromnetz Berlin GmbH oder für etwaige Regeressansprüche gegenüber Versicherungen liegen nicht vor.

Nach vorläufig mitgeteiltem Stand der SenWGP werden direkte Sachschäden beim Helmholtz Zentrum Berlin (HZB) einen Betrag von 100.000 € übersteigen. Der Ausfall an

Forschungsleistung und Anlagenverfügbarkeit ist erheblich, jedoch finanziell nur eingeschränkt quantifizierbar. Schadensersatzforderungen werden bisher allerdings nicht erwartet.

Grundsätzlich ist auf Ziffer 7 AV LHO zu § 7 LHO hinzuweisen: „Grundsatz der Selbstdeckung - Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen regelmäßig nicht versichert werden. Das nähere wird in Verwaltungsvorschriften geregelt (Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze)“.

Weitere Informationen im Sinne der Anfrage liegen derzeit nicht vor.

14. Wie viele Beamte des Landeskriminalamts (LKA) Berlin und der spezialisierten Staatsschutz-Abteilungen sind aktuell mit der Aufklärung des Anschlags befasst (in Vollzeitäquivalenten)?

Zu 14.:

Das Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung pp. wurde am 6. Januar 2026 von der Bundesanwaltschaft übernommen und das Bundeskriminalamt (BKA) mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung beauftragt. Die Übergabe des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens an das BKA erfolgte am 12. Januar 2026.

Durch das Landeskriminalamt (LKA) Berlin erfolgen seitdem in Absprache mit dem BKA anlassbezogene Unterstützungsmaßnahmen.

15. Welche Kosten sind bisher für die Spurensicherung und/oder Laboranalysen angefallen?

Zu 15.:

Ausgaben im Sinne der Fragestellung sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

16. Welche Kosten stellt der Bund dem Land Berlin für die Unterstützung durch das Bundeskriminalamt (BKA) oder andere Bundesbehörden in Rechnung?

Zu 16.:

Die bei Unterstützungseinsätzen anfallenden Kosten werden dem ersuchenden Bundesland standardmäßig in Rechnung gestellt. Grundlage hierfür bildet die „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschale für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschale für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“. Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Vereinfachung der Abrechnungsverfahren mithilfe von Pauschalen. Es handelt sich nicht um eine Vollkostenrechnung. Da die Abrechnungen des Bundes und der betreffenden Bundesländer noch nicht vorliegen, kann die konkrete Höhe dieser Kosten seitens der Polizei Berlin aktuell noch nicht benannt werden. Fristen zur Einreichung der Abrechnungen sind in der Verwaltungsvereinbarung nicht vorgegeben.

17. Inwieweit belasten die Ermittlungen das Budget der Berliner Generalstaatsanwaltschaft (bevor der Fall vollständig an den Generalbundesanwalt überging)? Bitte erläutern.

Zu 17:

Da sich die verlangte Auskunft auf ein Verfahren des Generalbundesanwalts bezieht, ist allein dieser für die Erteilung von Auskünften zuständig (§ 480 Abs. 1 Satz 1 StPO). Diese Zuständigkeit betrifft den gesamten Akteninhalt; von welcher Behörde dieser stammt, ist irrelevant.

Darüber hinaus ist offensichtlich, dass die Offenbarung, welche (kostenträchtigen) Ermittlungshandlungen durchgeführt worden sind, den Ermittlungserfolg gefährdet (§ 479 Abs. 1 StPO).

18. Plant der Senat die Einrichtung einer Sonderkommission oder eines (zeitlich) befristeten Ermittlungsstabs? Sofern zutreffend: Welche zusätzlichen Haushaltsmittel sind bzw. werden dafür im Doppelhaushalt 2026/2027 vorgesehen?

Zu 18.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen. Darüber hinaus sind Ausgaben für die Einrichtung Besonderer Aufbauorganisationen grundsätzlich durch die im Haushaltspol von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt. Ggf. zusätzlich erforderliche Mittel müssten im Rahmen der Haushaltswirtschaft durch entsprechende Priorisierungen zur Verfügung gestellt werden.

19. Welche Kosten entstehen durch die verstärkte geheimdienstliche Überwachung und Präventionsarbeit des Berliner Verfassungsschutzes im Nachgang des Anschlags?

Zu 19.:

Die Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen sowie die Information der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit darüber sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) der Kernbereich der Arbeit der Berliner Verfassungsschutzbehörde. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Landes Berlin im Einzelplan 05, Kapitel 0520 festgelegt.

Berlin, den 04. Februar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport